

newsletter

Mai 2020

Top Anwaltskanzlei 2020

Der digitale Nachlass

Der gemeinsame Erwerb von Grundeigentum durch Ehegatten

Verstärkung unseres Teams

In eigener Sache

Top Anwaltskanzlei 2020

Grossenbacher Rechtsanwälte wurden zur „Top Anwaltskanzlei 2020“ in der Schweiz gewählt.

Es freut uns ausserordentlich, dass wir im dritten Jahr in Folge im Ranking der Zeitschrift BILANZ und der Tageszeitung Le Temps als „Top Anwaltskanzlei“ aufgeführt werden. Unsere Kanzlei zählt dabei wie bereits in den Vorjahren in den Gebieten Bau- und Planungsrecht, Immobilienrecht, Energie- und Umweltrecht sowie im Technologie- und Telekommunikationsrecht zu den besten in der Schweiz.

Befragt wurden über 7'300 Anwälte, rund 420 In-house-Juristen, die Leiter der Rechtsabteilungen der 500 grössten Unternehmen in der Schweiz sowie die Mandantinnen und Mandanten.

Wir danken unseren Berufskolleginnen und Berufskollegen sowie insbesondere unseren geschätzten Mandantinnen und Mandanten für die zahlreichen Empfehlungen und das entgegengebrachte Vertrauen.



Der digitale Nachlass

Im heutigen Informationszeitalter spielt sich das Leben immer mehr auch im digitalen Raum ab. Man kommuniziert per E-Mail und Instant Messaging, man präsentiert sich auf Social Media, betreibt Instagram- oder Youtube-Kanäle und investiert in Kryptowährungen wie beispielsweise Bitcoin oder Ethereum. Doch die wenigsten machen sich darüber Gedanken, was im Todesfall mit diesem digitalen Erbe geschieht bzw. wie sichergestellt werden kann, dass die Hinterbliebenen darüber verfügen können. So zeigte eine vom Verband Bitkom in Deutschland im Jahr 2017 durchgeführte Studie, dass 80% der Befragten sich mit dem Thema des digitalen Nachlasses überhaupt noch nicht auseinandergesetzt haben und lediglich 9% der Befragten ihren digitalen Nachlass vollständig geregelt haben.

Wem gehören Daten Verstorbener?

Im schweizerischen Erbrecht gilt gemäss Art. 560 Abs. 1 ZGB der Grundsatz der Universalsukzession: Eine Erbschaft wird als Ganzes auf die Erben übertragen. Das heisst, alle Rechte der verstorbenen Person gehen an die Erben über, welche die Rechtsnachfolge antreten. Gegenstand der Universalsukzession bilden nur vererbliche Vermögenswerte sowie die Schulden des Erblassers. Digitale Daten, die auf Datenträger im Eigentum der verstorbenen Person gespeichert sind, fallen also zusammen mit allen anderen vererblichen Vermögenswerten in die Erbmasse.

Rechtliche Schwierigkeiten bereiten diejenigen Daten, die nicht auf physischen Datenträgern, sondern in der „Cloud“ gespeichert sind – so beispielsweise Daten auf Social Media Plattformen wie Facebook, Instagram etc. In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, ob die Erben Zugang zu den Daten erhalten dürfen, welche die verstorbene Person über sich oder andere Personen im eigenen Account gespeichert hat.

Stirbt also eine Person, so kann sich einerseits die Frage stellen, was diese Person hätte unternehmen können, um ihren Hinterbliebenen den Zugriff auf den digitalen Nachlass zu ermöglichen. Andererseits stellt sich auch die Frage, was die Hinterblie-

benen unternehmen können, sofern die verstorbene Person keine Vorkehrungen getroffen hat.

Social Media-Accounts im Todesfall

Die Onlinedienste berufen sich regelmässig auf persönlichkeitsrechtliche Argumente, namentlich darauf, dass höchst private Daten Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Nach der schweizerischen Rechtslehre endet allerdings der Schutz höchstpersönlicher Rechte – wie beispielsweise des Persönlichkeitsrechts – mit dem Tod.

Damit besteht gemäss schweizerischer Rechtslage aus dem Aspekt Persönlichkeitsrecht kein Hindernis für die Herausgabe von digitalen Daten der verstorbenen Person. Das Argument der Online-Diensteanbieter, sensible Daten dürften nicht herausgegeben werden, würde zudem nur greifen, wenn tatsächlich solche Daten vorhanden wären. Da für den Online-Diensteanbieter aber – zumindest aus der Perspektive des Schweizer Rechts – für diesen Fall weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Triagepflicht bzw. ein entsprechendes Recht auszumachen ist, könnte der Online-Diensteanbieter die Beurteilung, ob tatsächlich sensible Daten vorliegen, gar nicht vornehmen. Aus Schweizer Sicht wäre somit davon auszugehen, dass der Persönlichkeitsschutz auch hinsichtlich der Daten in der Cloud mit dem Tod endet und damit auch der Zugriff auf diese Daten grundsätzlich den Erben zusteht.

Zu beachten ist jedoch, dass der Übergang digitaler Daten einer verstorbenen Person auf deren Erben oftmals durch die einzelnen Nutzungsbedingungen der diversen Online-Diensteanbieter geregelt – und mitunter erschwert – werden. Zudem befindet sich der Sitz dieser Anbieter in aller Regel im Ausland und die Nutzungsbedingungen unterstehen meist ausländischem Recht. Die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen auf Daten in der Cloud, insbesondere gegenüber ausländischen Anbietern, dürfte sich damit regelmässig als aufwändig und kostspielig herausstellen.

Handhabung des digitalen Nachlasses durch einzelne Anbieter

Für Angehörige von Verstorbenen kann es beispielsweise unangenehm sein, wenn deren Social Media Accounts nach dem Tod im Internet weiterbestehen. In diesem Zusammenhang kommt oftmals das Bedürfnis auf, das Profil der verstorbenen Person zu deaktivieren. Ein Grossteil der Anbieter verweigert den Erben und Angehörigen den vollen Zugang zum Account und beschränkt sich darauf, beim Nachweis der Berechtigung durch einen Erbenschein einen Lösungsprozess anzubieten. Die generelle Handhabung und die Anforderungen sind bei den diversen Online-Diensteanbietern unterschiedlich:

Facebook

Bei Facebook haben Nutzer beispielsweise die Möglichkeit, zu Lebzeiten einen sogenannten „Nachlasskontakt“ zu benennen. Diese Person darf das Profil in einem gewissen Umfang – z. B. Änderung des Profilfotos – gestalten, sobald dieses auf Mitteilung von engen Freunden oder Angehörigen hin in einen „Gedenkzustand“ gesetzt wird. Der ausgewählten Person lässt sich die Erlaubnis erteilen, dass diese eine Kopie der geteilten Inhalte der verstorbenen Person herunterladen kann. Zugriff auf die privaten Nachrichten erhält der Nachlasskontakt jedoch nicht. Wer möchte, dass sein Profil nach dem Tod nicht mehr weiterbesteht, kann Facebook zu Lebzeiten den Wunsch übermitteln, dass das eigene Konto im Todesfall gelöscht werden soll. Auch Familienangehörige können so unter Vorlage einer Sterbeurkunde die Löschung des Kontos einer verstorbenen Person beantragen.

Google

Bei Google kann der Benutzer ebenfalls in seinen Kontoeinstellungen festlegen, was nach seinem Ableben geschehen soll. Nach einer vom Benutzer ausgewählten Zeitspanne der Inaktivität erhält dieser eine SMS. Wird auf diese nicht reagiert, werden die Daten entweder gelöscht oder aber es erhalten bis zu zehn Vertrauenspersonen eine vorgängig vom Benutzer formulierte Nachricht, in welcher beispielsweise die Zugangsdaten bekannt gegeben werden können. Ohne entsprechende Kontoeinstellungen wird der Kontozugang den Erben nur dann gewährt, wenn diese einen amtlichen Ausweis und eine Sterbeurkunde in englischer Sprache oder beglaubigter englischer Übersetzung vorlegen und zusätzlich belegen können, dass die verstorbene Person sie mit der Verwaltung des digitalen Nachlasses in den Google-Diensten beauftragt hat. Schliesslich wird nach erfolgter Prüfung durch Google eine entsprechende Anordnung eines US-Gerichts verlangt.

Twitter

Bei Twitter können Angehörige nur dann die Löschung des Kontos einer verstorbenen Person beantragen, wenn sie vorgängig in den Nachlassbestimmungen des Accounts durch den Benutzer als berechtigte Person bevollmächtigt wurden oder es sich nachweislich um unmittelbare Familienmitglieder handelt. Nachdem die Löschung beantragt wurde, müssen weitere Angaben zur verstorbenen Person, eine Kopie des Personalausweises der beantragenden Person sowie eine Kopie der Sterbeurkunde der verstorbenen Person eingereicht werden.

Apple

Apple statuiert im Hinblick auf die Nutzung von iCloud in den AGB, was mit dem Account im Falle des Versterbens des Nutzers geschieht – dies mit dem Zusatz „sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist“. Durch das Akzeptieren der AGB stimmt der Nutzer insbesondere zu, dass der Account im Todesfall nicht übertragbar ist und sämtliche Rechte an der Apple-ID enden. Wenn eine Kopie der Sterbeurkunde vorliegt, wird der Account lediglich aufgelöst und sämtliche Inhalte innerhalb des Accounts gelöscht. Allerdings gewährt Apple den Erben unter Umständen auch Zugriff auf den Account einer verstorbenen Person – dies aber nur mit einem entsprechenden Gerichtsbeschluss.

Kryptowährungen

Während es im Zusammenhang mit Social Media Plattformen für die Hinterlassenen primär um die Frage des Zugriffs auf Daten bzw. die Löschung des Profils der verstorbenen Person geht, kann es im Bereich der Kryptowährungen um handfeste finanzielle Interessen gehen.

Bei Kryptowährungen sind die Besitzerverhältnisse in einem dezentralen elektronischen Register (der sogenannten Blockchain) dokumentiert. Entsprechend gibt es bei Kryptowährungen – im Gegensatz zu einer klassischen Bank – keinen zentralen Anbieter, bei dem sich die Hinterbliebenen über ihren Erbenstatus und den Anspruch auf die Vermögenswerte ausweisen könnten. Sind die elektronischen Zugangsdaten, welche den Zugriff auf das digitale Portemonnaie – das sogenannte „Wallet“ – ermöglichen, den Erben nicht bekannt, wird es äusserst schwierig bis unmöglich, an die Vermögenswerte zu gelangen.

Im Zusammenhang mit der Hinterlassenschaft von digitalen Währungen wie beispielsweise Bitcoin, Ethereum o.ä. kommt deshalb dem sogenannten „Private-Key“ – dem privaten kryptographischen Zugangsschlüssel – eine entscheidende Funktion zu. Der Private-Key stellt gewissermassen ein persönliches Passwort dar und ist mit dem Wallet verknüpft. Es gibt dabei unterschiedliche Wallet-Arten: Das Paper-Wallet, das Software-Wallet (sowie die Unterform des Hardware-Wallets) und das Online-Wallet.

Arten von Wallets

Das Paper-Wallet ist die analoge Form der Dokumentation der Zugangsdaten. Der Private-Key wird in diesem Fall auf Papier festgehalten. Bei der Speicherung des Private-Keys mittels Software-Wallet wird der Zugangscode mittels Software auf der Festplatte des Computers (bzw. beim Hardware-Wallet auf einer speziellen Art von USB-Speicher) gespeichert, während er bei einem Online-Wallet auf dem Server des jeweiligen Anbieters gesichert wird – beispielsweise bei einer sogenannten Kryptobörse. Auch hier greift das Prinzip der Universalsukzession: Ist der Private-Key auf einem Datenträger gespeichert, wie dies beim Paper-Wallet und beim Software- und Hardware-Wallet der Fall ist, fällt dieser automatisch mit dem Datenträger zusammen in die Erbmasse. Bei

einem Online-Wallet hingegen wird der Private-Key nicht auf einem sich im Eigentum des Erblassers befindlichen Datenträger, sondern auf dem Server des jeweiligen Anbieters der Kryptobörse gesichert. Im Grundsatz besteht bei dieser Konstellation dieselbe Problematik wie bei Social Media Accounts: Ansprüche auf Herausgabe von Zugangsdaten müssen beim Anbieter in der Regel auf umständliche Weise geltend gemacht werden und scheitern allenfalls an der mangelnden Kooperation des Anbieters oder faktischen Gegebenheiten wie am ausländischen Sitz und am anwendbaren ausländischen Recht.

Hinterlegung von Zugangsdaten

Grundsätzlich bestehen verschiedene Möglichkeiten, eigenverantwortlich über den digitalen Nachlass zu bestimmen, was die diversen Konfigurationsmöglichkeiten in einzelnen Social Media Plattformen zeigen. Angesichts der uneinheitlichen und zum Teil äusserst aufwändigen Anforderungen der verschiedenen Plattformen – die zudem regelmässig im Ausland ansässig sind – ist es empfehlenswert, die digitale Hinterlassenschaft bereits zu Lebzeiten zu regeln.

Natürlich besteht die Möglichkeit, eine Liste mit Identifikationen und Passwörtern bereits zu Lebzeiten einem Angehörigen oder Erben zu übergeben. Möchte man vor dem Hintergrund der Missbrauchsgefahr die Zugangsdaten nicht bereits zu Lebzeiten einer Person aus dem persönlichen Umfeld überlassen, besteht alternativ die Möglichkeit, eine solche Liste bei einer Notarin oder einem Notar zu hinterlegen, die als staatlich regulierte Urkundspersonen die sichere und vertrauliche Aufbewahrung sicherstellen. Als weitere Möglichkeit kann testamentarisch ein Willensvollstrecker eingesetzt werden, welchem die Zugangsdaten, zusammen mit individuellen Weisungen zum Umgang mit den einzelnen Online-Accounts und Passwörtern, übergeben werden.

Inzwischen existieren auch verschiedene Onlinedienste, bei denen die Zugangsdaten für den Todesfall auf einer Internetplattform hinterlegt werden können. Den Angehörigen und Erben wird dadurch ermöglicht, relativ einfach Zugriff auf einen Teil der digitalen Hinterlassenschaft zu erlangen, indem ihnen mit dem Zugang zum Onlinedienst der Zugriff auf sämtliche Zugangsdaten gewährt wird. Bei

diesen Onlinediensten stellen sich allerdings Fragen in Bezug auf den Datenschutz und die Datensicherheit und insbesondere ist auch entscheidend, ob einem solchen digitalen Vererbungsdienst vertraut werden kann. Letztlich hat jede Person für sich zu entscheiden, ob die „analoge“ Hinterlegung, beispielsweise bei einem Notar, bevorzugt wird oder die flexible Handhabung mittels eines Onlinedienstes.

Zu berücksichtigen ist natürlich, dass ein digitaler Vererbungsdienst – wie auch die Hinterlegung bei einer Vertrauensperson oder einem Notar – in Bezug auf den digitalen Nachlass kein Testament ersetzen kann und beispielsweise die Möglichkeit des Zugriffs auf Guthaben in Kryptowährungen noch nichts über den rechtlichen Anspruch an den Vermögenswerten aussagt.

Fazit

Auch wenn die Rechte an einem digitalen Nachlass mit dem Tod des Erblassers im Regelfall auf

dessen Erben übergehen, ändert dies nichts an der Tatsache, dass in der Praxis bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber von Online-Diensteanbietern viele Hindernisse im Weg stehen. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Wichtigkeit, dass sich der Erblasser bereits zu Lebzeiten um seinen digitalen Nachlass kümmert und insbesondere den Zugang zu den Daten für die von ihm bestimmten Personen sicherstellt. Welche konkreten Möglichkeiten im Einzelfall in rechtlicher und faktischer Hinsicht zur Verfügung stehen, erläutern Ihnen unsere Rechtsanwälte und Notare gerne.

Christian Leupi

Rechtsanwalt • MAS Business Information

Technology

Partner

Der gemeinsame Erwerb von Grundeigentum durch Ehegatten

Wenn Ehegatten zusammen Grundeigentum erwerben, sind nebst den sachen- und obligationenrechtlichen Belangen auch die güterrechtlichen Aspekte gebührend zu berücksichtigen. Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, ist es empfehlenswert, bereits im Erwerbszeitpunkt gewisse güterrechtliche Überlegungen anzustellen. Dieser Beitrag soll die komplexen güterrechtlichen Verhältnisse beim Erwerb von hälftigem Miteigentum beleuchten und Ihnen praxisnahe Lösungs- und Begünstigungsmöglichkeiten aufzeigen.

Ausgangslage

Das Schweizerische Recht stellt drei Güterstände zur Auswahl: die Errungenschaftsbeteiligung, die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung. Die Auswirkungen eines Güterstands zeigen sich in der Regel erst bei der Auflösung der Ehe – sei dies durch Tod oder Scheidung – oder beim Wechsel zu einem anderen Güterstand. In diesem Zeitpunkt sind die vorhandenen Vermögenswerte den Ehegatten zuzuordnen, Investitionen sind auszugleichen und allfällige Verluste oder Wertsteigerungen sind zu bereinigen und zu verteilen.

Besteht kein Ehevertrag, unterstehen die Ehegatten von Gesetzes wegen dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Jedem Ehegatten werden dabei zwei Gütermassen zugeordnet – das Eigengut und die Errungenschaft. In das jeweilige Eigengut fallen dabei insbesondere Vermögenswerte, die den Ehegatten bereits vor dem Eheschluss gehörten, oder Vermögenswerte, die ihnen während der Ehe durch Erbgang oder Schenkung zukamen. In die jeweilige Errungenschaft gehören demgegenüber der Arbeitslohn oder auch Erträge aus dem Eigengut, wie beispielsweise Dividenden, die während der Ehe erwirtschaftet wurden. Wird der Güterstand aufgelöst, nimmt jeder Ehegatte sein Eigengut zurück, während er die Errungenschaft hälftig mit seinem Ehegatten teilt.

Oftmals machen sich die Ehegatten beim Erwerb von Grundeigentum nur wenige Überlegungen zur Eigentumsform. Möglich sind Alleineigentum, Gesamteigentum und Miteigentum, wobei von den Ehegatten in der Praxis meistens hälftiges Miteigentum gewählt wird. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass jeder Ehegatte über eine hälftige Quote ($\frac{1}{2}$) am Grundeigentum verfügt.

Finanzierung durch Eigenmittel

Bereits die Investition im Zeitpunkt des Erwerbs des Grundeigentums entscheidet darüber, welcher Gütermasse der Miteigentumsanteil im Falle der Auflösung des Güterstands zugewiesen wird. Investiert ein Ehegatte im Erwerbszeitpunkt aus seinen beiden Gütermassen, wird der Miteigentumsanteil jener Gütermasse zugewiesen, aus der wertmässig mehr investiert wurde. Hat ein Ehegatte überwiegend Mittel aus seinem Eigengut investiert, stellt sein hälftiger Miteigentumsanteil somit Eigengut dar, während seiner Errungenschaft eine Ersatzforderung zusteht. Später getätigte Investitionen, und damit beispielsweise auch Amortisationen einer Hypothek, vermögen diese Zuweisung nicht mehr zu ändern. Wird der Güterstand nun aufgelöst, hat dies zur Folge, dass der aus Eigengut investierende Ehegatte seinen Miteigentumsanteil grundsätzlich zurücknimmt (unter Berücksichtigung allfälliger Ersatzforderungen seiner Errungenschaft), während der aus Errungenschaft in-

vestierende Ehegatte seinen Miteigentumsanteil (unter Berücksichtigung allfälliger Ersatzforderungen seines Eigenguts) grundsätzlich zu teilen hat.

Überproportionale Finanzierung durch einen Ehegatten

Die Finanzierung des Erwerbs von Grundeigentum kann auf unterschiedlichste Art und Weise erfolgen. Das nach aussen gemäss Grundbucheintrag sichtbare Eigentumsverhältnis stimmt oft nicht mit der internen Finanzierung überein – ein Ehegatte kann einen grösseren Beitrag an den Gesamtwert des Grundstücks beisteuern als der andere. In der Praxis wird häufig hälftiges Miteigentum vereinbart, obwohl die Ehegatten keineswegs je die Hälfte investieren. Hinsichtlich einer Investition eines Ehegatten in den Miteigentumsanteil des anderen Ehegatten wird zwischen den Ehegatten keine Schenkung vermutet. Der Klarheit halber empfiehlt es sich, den entsprechenden Betrag – sofern dies im Ergebnis von den Ehegatten angestrebt wird – schriftlich als zinsloses Darlehen zu qualifizieren. Dies führt zum Resultat, dass das Grundeigentum im Aussenverhältnis zwar beiden Ehegatten je zur Hälfte zusteht, im Innenverhältnis aber der überproportional investierende Ehegatte eine Ausgleichsforderung im Umfang der überhälftigen Investition hat. Bei einer Auflösung des Güterstands ist diese Forderung zu begleichen.

Mehrwertverteilung bei überproportionaler Finanzierung

Dies fällt insbesondere dann ins Gewicht, wenn auf dem Grundeigentum ein konjunktureller Mehrwert eintritt, wie das in den letzten Jahren in beträchtlichem Ausmass der Fall war. Beide Ehegatten partizipieren an diesem Mehrwert im Verhältnis ihrer Investitionen. Der Ehegatte, der unentgeltlich in den Miteigentumsanteil des anderen Ehegatten investiert, hat von Gesetzes wegen nicht nur Anspruch auf die Rückerstattung der Investition, sondern auch auf eine Beteiligung am diesbezüglichen Mehrwert. Es besteht eine Ersatzforderung der investierenden Gütermasse(n) gegen die Gütermasse, welcher der Miteigentumsanteil zugeordnet ist. Ist demgegenüber ein Minderwert eingetreten, erfolgt keine Beteiligung des investierenden Ehegatten

am Verlust: Es besteht Anspruch auf die Rückzahlung des investierten Betrags (Investitionsschutz).

Der überproportional investierende Ehegatte profitiert dementsprechend auch überproportional vom eingetretenen Mehrwert. Wurde von einem Ehegatten beispielsweise einzig aus Eigengut investiert, fällt auch der diesem Ehegatten zukommende Mehrwert gesamthaft in das Eigengut. Investierte der Ehegatte aus seinen beiden Gütermassen in den Miteigentumsanteil des anderen Ehegatten, kommt der konjunkturelle Mehrwert beiden Gütermassen im Verhältnis ihres Beitrags zu.

Finanzierung durch Fremdkapital und Mehrwertverteilung

Mehrheitlich wird beim Erwerb von Grundeigentum ein beträchtlicher Teil des Kaufpreises mittels Fremdkapital finanziert, sei dies durch einen Vorbezug aus der Pensionskasse (sogenannte Wohneigentumsförderung, WEF) und/oder durch Hypothekendarlehen. Dieses Fremdkapital folgt grundsätzlich und von Ausnahmefällen abgesehen der ursprünglichen Zuteilung der Miteigentumsanteile in die verschiedenen Gütermassen.

Tritt nun auf dem Grundeigentum ein konjunktureller Mehrwert ein, profitiert auch das Fremdkapital – zumindest rechnerisch – von diesem Mehrwert und zwar im Verhältnis seines Beitrags am Gesamtwert der Liegenschaft. Die konkrete Verteilung dieses Mehrwerts auf die beteiligten Gütermassen unterscheidet sich dabei nach der Art des Fremdkapitals.

Pensionskassenvorbezug

Für den Pensionskassenvorbezug gilt, dass lediglich der vorbeziehende Ehegatte von einem dem Vorbezug zufallenden Mehrwert profitiert. Hat dieser Ehegatte mit beiden Gütermassen investiert, wird der auf den Vorbezug entfallende Mehrwert im Verhältnis der Beteiligung von Errungenschaft und Eigengut aufgeteilt. Für die Mehrwertverteilung nicht relevant ist die Frage, mit welchen Mitteln der Pensionskassenvorbezug finanziert wurde bzw. welcher Anteil des Vorbezugs auf die bereits in die Ehe eingebrachten Freizügigkeitsguthaben entfallen. Selbst wenn somit gleich zu Beginn der Ehe Grundeigentum unter anderem mittels Vorbezugs aus der

Pensionskasse finanziert wird, erfolgt die Mehrwertverteilung nach dem Beteiligungsverhältnis der Gütermassen.

Hypothekendarlehen

In der Praxis sind die Ehegatten meist Solidarschuldner des Hypothekendarlehens, welche auf der im hälftigen Miteigentum stehenden Liegenschaft lastet. Für das Hypothekendarlehen gilt deshalb, dass ein diesbezüglicher Mehrwert den Ehegatten jeweils zur Hälfte zukommt. Diese hälftige Verteilung erfolgt unabhängig davon, ob die Ehegatten jeweils auch tatsächlich hälftig investiert haben. Der überhälftig investierende Ehegatte profitiert hier also gerade nicht überhälftig von dem auf dem Hypothekendarlehen eintretenden Mehrwert. Im Gegenzug ist ein auf das Hypothekendarlehen eintretender Minderwert in einem solchen Fall hälftig durch die Ehegatten zu tragen.

Ausgleichsforderung des überhälftig investierenden Ehegatten

Wird nun der Güterstand aufgelöst, stehen dem überhälftig investierenden Ehegatten zusammengefasst folgende Ausgleichsforderungen zu: Bei einem konjunkturellen Mehrwert, also bei gestiegenen Immobilienpreisen, sind dies erstens die ursprüngliche Investition (Nominalbetrag), zweitens der auf seinem hälftigem Miteigentumsanteil eingetretene Mehrwert, drittens der auf seiner überhälftigen Investition eingetretene Mehrwert, viertens der gesamte Mehrwert auf dem eigenen Pensionskassenvorbezug und fünftens der hälftige Mehrwert auf dem Hypothekendarlehen (vorausgesetzt, die Ehegatten sind Solidarschuldner). Bei einem konjunkturellen Minderwert, also bei gefallenem Immobilienpreisen, beschränkt sich die Forderung des überhälftig investierenden Ehegatten gegenüber dem anderen Ehegatten rechnerisch auf die ursprüngliche Investition (Nominalbetrag; Investitionsschutz). Selbstverständlich ist im Rahmen der weiteren güterrechtlichen Auseinandersetzung die jeweils hälftige Vorschlagsbeteiligung des anderen Ehegatten zu berücksichtigen.

Begünstigungsmöglichkeiten

Der überhälftig investierende Ehegatte hat hauptsächlich drei Möglichkeiten, den anderen Ehegatten zu begünstigen.

Die überhälftige Investition, welche dem anderen Ehegatten den Erwerb des Miteigentumsanteils überhaupt ermöglicht, kann erstens als Schenkung ausgestaltet werden. Dies führt dazu, dass das im Aussenverhältnis geltende hälftige Miteigentum auch der Beteiligung im Innenverhältnis entspricht und somit beide Ehegatten gleichermassen an einem Mehr- oder Minderwert auf die hälftige Investition beteiligt sind. Es ist in jedem Fall empfehlenswert, eine solche Schenkung schriftlich festzuhalten (Beweiszweck).

Die zweite Begünstigungsmöglichkeit besteht darin, den Ehegatten von der Ausgleichung des Mehrwerts zu entbinden. In diesem Fall hat der überhälftig investierende Ehegatte zwar eine Forderung auf das ursprünglich überhälftig investierte Kapital, der darauf entfallende Mehrwert kommt aber ganz seinem Ehegatten zugute. Eine solche Vereinbarung ist auf jeden Fall schriftlich festzuhalten (Gültigkeitserfordernis).

Die dritte Begünstigungsmöglichkeit besteht darin, einen Ehevertrag abzuschliessen, wonach im Todesfall dem überlebenden Ehegatten beispielsweise die gesamte Errungenschaft zugewiesen wird (Meistbegünstigung des Ehegatten gegenüber gemeinsamen Nachkommen). Diese Möglichkeit hat dann die grösstmögliche Wirkung, wenn die Investitionen des überhälftig investierenden Ehegatten aus der Errungenschaft getätigt werden.

Fazit

Bereits im Erwerbszeitpunkt von Grundeigentum tun Ehegatten gut daran, den in diesem Beitrag beleuchteten güterrechtlichen Aspekten Beachtung zu schenken. Die in diesem Bereich oft unbewusst getroffenen Entscheidungen haben weitreichende Konsequenzen und können in der Folge zu unerwünschten Ergebnissen führen. Es lohnt sich, im Hinblick auf die individuelle Situation der jeweiligen Ehegatten eine massgeschneiderte Lösung auszuarbeiten. Unsere Notare und Familienrechtsexperten beraten Sie vor einem Grundstückskauf gerne umfassend.

Vera Häne

Rechtsanwältin • LL.M. (New York)

Partnerin

In eigener Sache

Verstärkung unseres Teams

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Charlene Züger neu bei uns als Rechtsanwältin tätig ist.



Charlene Züger berät und vertritt Privatpersonen und Unternehmen hauptsächlich im Planungs- und Bau-recht, im allgemeinen Vertragsrecht sowie im Straf- und Strafprozessrecht.

Weitere Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen im Ehe- und Erbrecht, Immobiliarsachenrecht und Gesellschafts-recht.

Charlene Züger ist seit dem Jahr 2020 Rechtsanwältin bei Grossenbacher Rechtsanwälte. Zuvor war sie in den Jahren 2014 bis 2019 in einer grossen Wirtschaftskanzlei in Zürich sowie am rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Bern tätig. Ihr Rechtsstudium schloss sie an der Universität Luzern ab (2017; summa cum laude). Anschliessend absolvierte Charlene Züger ihr Anwaltspraktikum einerseits beim Kantonsgericht Luzern und andererseits in einer Luzerner Anwaltskanzlei, worauf sie im Jahr 2019 das Anwaltspatent erwarb.

Als kompetente Ansprechpartnerin engagiert sie sich lösungsorientiert für die Interessen ihrer Mandanten, sowohl beratend als auch in gerichtlichen und administ-rativen Verfahren.

Wir heissen Charlene Züger in unserem Team herzlich willkommen.



Grossenbacher Rechtsanwälte ist eine voll integrierte Anwaltskanzlei mit vier spezialisierten Partnerinnen und Partnern. Wir betreuen insbesondere Privatpersonen mit anspruchsvollem Beratungsbedarf und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in sämtlichen nationalen und internationalen Fragestellungen.

Vera Häne
Rechtsanwältin • LL.M. (New York)
Partnerin

Christian Leupi
Rechtsanwalt • MAS Business Information
Technology
Partner

Nils Grossenbacher
Rechtsanwalt • Notar
Partner

Claudia Keller Lüthi
Rechtsanwältin • Notarin
Partnerin

Michael Schumacher
Rechtsanwalt

Charlène Züger
Rechtsanwältin

Grossenbacher Rechtsanwälte AG
Zentralstrasse 44
CH-6003 Luzern

T +41 41 500 56 56
F +41 41 500 56 57

mail@gr-law.ch
www.gr-law.ch